

# Supervision

## Richtlinien für Supervision im pastoralen Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Diese Richtlinien gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer, die bei der Evang. Landeskirche angestellt sind, soweit für ihre Dienststelle im Ausnahmefall nicht eine andere Regelung vorrangig ist.

Für Diakone und Diakoninnen, die bei einem Kirchenbezirk angestellt sind, gelten die "Richtlinien des Oberkirchenrats für Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiter".

Supervision unterstützt einzelne Personen, Teams und Gruppen in der Kirche bei der Bewältigung verschiedener Anforderungen und Aufgaben. In besonderer Weise gehört die pastoraltheologische Reflexion zu supervisorischem Handeln in der Kirche.

### 1. Pastorale Supervision hat viele Facetten

- Supervision ist eine professionelle Form und Methode berufsbezogener Beratung und dient der fachlichen Qualifizierung in der professionellen Arbeit mit Menschen.
- Ziel von Supervision ist es, alltägliche schwierige, konflikthafte Situationen zu verstehen, Werte, Denken, Fühlen und Handeln in Einklang zu bringen und in Veränderungen und Wandel neue Handlungsmuster zu entwickeln.
- Supervision befähigt zur Reflexion beruflichen Handelns, zur Klärung der eigenen Rolle und zur persönlichen und beruflichen Kompetenzerweiterung.
- Pastorale Supervision vertieft die Kommunikationsfähigkeit im kirchlichen Kontext und erweitert kognitive, soziale, emotionale und geistliche Zugänge und unterstützt die Klärung persönlicher und beruflicher Identität.
- Die theologische Dimension ist integraler Bestandteil pastoraler Supervision.
- Pastorale Supervision motiviert dazu, sich mit den strukturellen und gesellschaftlichen Bedingungen des eigenen kirchlichen Kontextes und des kirchlichen Auftrags in der Gesellschaft auseinander zu setzen.
- Pastorale Supervision kann auch kirchliche und diakonische Einrichtungen in ihrer organisatorischen Entwicklung begleiten.
- Pastorale Supervision dient damit der fachlichen Qualifizierung, der Qualitätsentwicklung und fördert so effektives und der jeweiligen Situation angemessenes Arbeiten in der Kirche.

### 2. Die Adressaten und die Formen der Supervision

Pastorale Supervision wendet sich an haupt-, neben und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen kirchlichen Arbeitsfeldern. Es werden verschiedene Möglichkeiten von Supervision angeboten. Dazu gehören: Einzelsupervision, Gruppensupervision und Teamsupervision. Daneben gibt es gezielt lösungsorientierte Coachingangebote (siehe Coaching).

### **3. Die Supervisorin / der Supervisor**

Supervisorinnen und Supervisoren haben durch eine spezielle, in der Regel von der DGSv oder der DGfP anerkannte Ausbildung die Qualifikation zur supervisorischen Tätigkeit erworben und üben diese innerhalb ihres Dienstauftrages oder in neben- oder freiberuflicher Tätigkeit aus.

### **4. Zulassungsentscheidung für Supervisorinnen und Supervisoren**

Supervisorinnen und Supervisoren im pastoralen Bereich werden auf Antrag in eine landeskirchliche Liste aufgenommen, die unter [www.bildungsportal-kirche/service](http://www.bildungsportal-kirche/service) veröffentlicht ist. Der Fachbeirat Supervision entscheidet über die Aufnahme. Ausbildung sowie fachliche und ethische Standards orientieren sich an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv) und der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Außerdem wird auf kirchliche Feldkompetenz der Antragsteller geachtet. Ein Anspruch auf eine Aufnahme auf die Liste besteht nicht. Der Fachbeirat kann Supervisorinnen oder Supervisoren von der Liste streichen, insbesondere wenn den Richtlinien der DGSv entsprechende fachliche oder ethische Standards nicht erfüllt werden. In der Regel können Supervisionen nur bezuschusst werden, wenn Supervisorinnen und Supervisoren auf die oben genannte Liste aufgenommen sind.

### **5. Anlässe der Supervision**

Supervision unterstützt und begleitet insbesondere in folgenden Zusammenhängen:

1. berufliche Einstiegsphasen und Umorientierungen
2. kontinuierliche Reflexion der Aufgaben im Arbeitsfeld
3. Klärung der eigenen Rolle
4. Bearbeitung von Konflikten bei Einzelnen, Gruppen und Teams
5. Entwicklung geeigneter Kommunikations- und Kooperationsformen
6. Übernahme von Leitungsfunktionen, Integration neuer Aufgaben und einer neuen Rolle
7. Rückbau im Arbeitsfeld
8. Veränderungen in Organisationen

### **6. Art und Umfang**

Ein Supervisionsprozess umfasst in der Regel bis zu 15 Zeitstunden und ist auf eine Prozessdauer von mindestens einem Jahr angelegt (DGSv-Kriterien).

Ein bezuschusster Supervisionsprozess in der Einzelsupervision umfasst bis zu 10 Sitzungen im Gesamtumfang von 10 Stunden zu 50 bis 90 Minuten über den Zeitraum von maximal zwei Jahren. Eine bezuschusste Supervision für Gruppen und Teams umfasst bis zu 10 Sitzungen mit Einheiten à 90 bis 120 Minuten über den Zeitraum von maximal zwei Jahren.

### **7. Kosten**

Zu den Supervisionskosten kann vom Oberkirchenrat ein Zuschuss in Höhe von 40,00 Euro pro Sitzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Eine Sitzung wird bis zur Hälfte der Kosten oder 40,00 Euro, ein Supervisionsprozess bis zu 400,00 Euro im Jahr bezuschusst

(Einzelsupervision). Ein Zuschuss wird nur für Supervisionen bei Supervisorinnen oder Supervisoren gewährt, die in die landeskirchliche Liste aufgenommen sind (siehe zu Nr. 4).

Kostennachweise für genehmigte Supervisionen müssen spätestens bis zum 30. November desselben Jahres eingereicht werden. Später eingehende Forderungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Fahrtkosten sind von der Supervisandin/dem Supervisanden selbst zu tragen. Deshalb empfiehlt der Oberkirchenrat, bei der Auswahl der Supervisorin/des Supervisors auf die räumliche Distanz und die damit verbundene zeitliche Belastung zu achten.

## 8. Antragstellung

Supervision im pastoralen Bereich ist auf dem Dienstweg beim Oberkirchenrat zu beantragen, soweit sie innerhalb der Dienstzeit stattfindet und/oder landeskirchliche Mittel dafür in Anspruch genommen werden. Vor Beginn der Supervision sind in Absprache mit der/dem Dienstvorgesetzten Zeitpunkt und Umfang der Supervision zu klären. Die Antragstellung erfolgt formlos und enthält den dienstlichen Anlass für die Supervision und den Namen der gewünschten Supervisorin/des gewünschten Supervisors. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der/die Supervisor/in auf die im Internet veröffentlichte Liste der Supervisorinnen und Supervisoren im pastoralen Bereich aufgenommen ist ([www.bildungsportal-kirche.de/service](http://www.bildungsportal-kirche.de/service)). Wird ein dienstliches Interesse anerkannt, kann pro Jahr Supervision bis zum oben genannten Umfang genehmigt und bezuschusst werden (Nr. 6). Wurde eine Zusage gegeben, schließt der/die Supervisand/in einen Kontrakt mit dem/der Supervisor/in (siehe Formular unten) und schickt ihn an den Oberkirchenrat. Die Rechnung ist von dem Supervisanden/der Supervisandin zu bezahlen. Nach Abschluss der Supervision kann beim Oberkirchenrat der zugesagte Zuschuss unter Vorlage der Rechnung angefordert werden.

Die Teilnahme an einer genehmigten Supervision erfolgt überwiegend in dienstlichem Interesse und gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

## 9. Sonstige Rahmenbedingungen

### Schweigepflicht

Alle Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht.

### Abhängigkeitsverhältnis

Supervision setzt voraus, dass zwischen Supervisorin/Supervisor und Supervisandin/Supervisand kein persönliches oder dienstliches Abhängigkeitsverhältnis besteht.

### Kontrakt

Zu Beginn einer Supervision wird ein Kontrakt abgeschlossen; ein Formular ist unten angefügt. Damit vereinbaren Supervisorin/Supervisor und Supervisandin/Supervisand Zeitdauer, Ziele, Inhalte, Art und Umfang, die Verpflichtungen und die Kosten der Supervision.

### Abbruch einer Supervision

Wenn ein Supervisionsprozess abgebrochen wird, ist dies schriftlich ohne Angabe von Gründen an den Oberkirchenrat mitzuteilen. Supervisorin/Supervisor und Supervisandin/Supervisand teilen in einer gemeinsam unterzeichneten Erklärung die Auflösung des Kontraktes mit. Erst danach kann eine erneute Antragstellung zur Supervision erfolgen.

Wiederholung einer Supervision

Die Wiederholung eines Supervisionsprozesses ist in der Regel nach drei Jahren möglich.

Evangelischen Oberkirchenrat

Referat Aus-, Fort- und Weiterbildung

Gänsheidestraße 4

70184 Stuttgart

Te.: 0711 2149-568

E-Mail: [fort-weiterbildung@elk-wue.de](mailto:fort-weiterbildung@elk-wue.de)